

FMA-Mitteilung 2024/1 – Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

Mitteilung betreffend Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

Referenz:	FMA-M 2024/1
Adressaten:	Zahlungsdienstleister nach dem ZDG
Publikation:	Website
Erlass:	11. 01. 2022
Inkraftsetzung:	01. 02. 2024
Letzte Änderung:	
Rechtliche Grundlagen:	• Art. 32 Abs. 6 ZKG

1. Allgemeines

Gemäss Art. 32 Abs. 6 des Zahlungskontengesetzes vom 30. September 2021 (ZKG) hat die FMA innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des ZKG eine Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 28 ZKG zu erlassen. Diese Liste umfasst sowohl eine Beschreibung nationaler Dienstleistungen, als auch eine EWR-weit vereinheitlichte Beschreibung bestimmter Dienstleistungen, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/32 der Europäischen Kommission¹ festgelegt wurden.

In dieser Mitteilung veröffentlicht die FMA die repräsentativsten Dienste, die in Liechtenstein mit einem Zahlungskonto verbunden sind.

2. Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
1.	Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
2.	Ausserordentlicher Kontoauszug	Der Kontoanbieter stellt dem Kunden auf Wunsch einen ausserordentlichen Kontoauszug zu.
Zahlungen (ohne Karten)		
3.	Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch.
4.	Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmässig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.
5.	Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger) den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein.
Karten und Bargeld		
6.	Bereitstellung einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
7.	Bezahlen mit der Debitkarte an einem Verkaufspunkt (Point of Sale - PoS)	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen.
8.	Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten Bargeld auf sein Konto ein.
9.	Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt am Schalter oder am Automaten Bargeld von seinem Konto ab.
Überziehung und damit verbundene Dienste		
10.	eingerräumte Kreditlimite	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/32 der Kommission vom 28. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die standardisierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, ABl. L 6 vom 11.1.2018, S. 3.

		Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
11.	Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit Transaktionen unter Duldung durch den Kontoanbieter den vereinbarten maximalen Verfügungsbetrag.

3. Aktualisierung der Liste

Die FMA hat die Liste entsprechend den Vorgaben von Art. 32 Abs. 6 ZKG und unter Massgabe von Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/92/EU alle vier Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu bewerten und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die aktualisierte Liste wird auf der Webseite der FMA veröffentlicht. Gleichzeitig hat die FMA die aktualisierte Liste der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA zu übermitteln.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 11. Januar 2022 genehmigt und tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.